

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Änderung vom 7. Dezember 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 641.11, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Textilen und Technischen Gestalten, im Musikalischen Grundkurs sowie in Medien und Informatik ab der 5. Klasse beträgt die Mindestzahl 6 und die Höchstzahl 13 Schülerinnen und Schüler pro Kurs oder Abteilung.

§ 32a Abs. 1

¹ Der Schule steht für Primar- und Kleinklassen einschliesslich Abteilungsunterricht folgende wöchentliche Lektionenzahl zur Verfügung:

- c. **(geändert)** 5. Klasse 36 Lektionen;
- d. **(geändert)** 6. Klasse 34 Lektionen; bei Halbklassen für Medien und Informatik auf Antrag des Schulrats an den Gemeinderat und Kostengutsprache durch diesen: 35 Lektionen.

§ 32b (neu)

Ressourcierung dringlicher Massnahmen bei erschwerter Klassensituation (SOS-Lektionen)

¹ Zur Sicherung des Bildungserfolgs bei erschwerter Klassensituation stehen den Schulleitungen für dringliche, zeitlich befristete Massnahmen insgesamt maximal 1/8 Lektionen pro Klasse zur Verfügung («SOS-Lektionen»).

² Die Schulleitung entscheidet über die Massnahmen im Rahmen der Vorgaben des Schulprogramms. Sie informiert den Schulrat und den Gemeinderat.

³ Die Schulleitung berichtet dem Schulrat und dem Amt für Volksschulen per Ende Schuljahr über den Einsatz von SOS-Lektionen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Liestal, 7. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich